



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

58/2025

Mitteilungsblatt / Bulletin

5. August 2025

**Studien- und Prüfungsordnung
des Masterstudiengangs European Public Management
der Berlin Professional School
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 24.06.2025**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

| | | |
|--------|---|----|
| § 1 | Geltungsbereich | 3 |
| § 2 | Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren | 3 |
| § 3 | Besondere Ziele des Studienganges | 3 |
| § 4 | Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums | 4 |
| § 5 | Studien- und Prüfungsplan; Modulbeauftragte | 5 |
| § 6 | Studienbegleitende Prüfungen | 5 |
| § 7 | Masterprüfung | 7 |
| § 8 | Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote | 8 |
| § 9 | Abschlussgrad | 8 |
| § 10 | Einsichtnahme in die Prüfungsakte | 8 |
| § 11 | Zertifikate für Gast- und Nebenhörende | 8 |
| § 12 | Inkrafttreten | 9 |
| Anlage | | 10 |
| | Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs European Public Management | 10 |

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs European Public Management der Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 24.06.2025

Aufgrund von § 71 Abs. 1 i. V. m. § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.02.2025 (GVBl. S. 149), hat der Institutsrat der Berlin Professional School in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des weiterbildenden Masterstudiengangs European Public Management der Berlin Professional School (BPS) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 das Studium aufnehmen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019 (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

(1) Die Aufnahme von Studierenden für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Zahl der Studienplätze und das Zulassungsverfahren werden in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt.

§ 3 Besondere Ziele des Studienganges

Der Masterstudiengang verfolgt neben den in § 3 RStud/PrüfO genannten Studienzielen die folgenden:

(1) Ziel des Studienganges ist es, Studierende auf Führungsaufgaben in Verwaltung (Bundes-, Landes- und Kommunalebene), Management (öffentliches und privates Management) sowie Politik (Politikanalyse und -beratung) vorzubereiten. Er vermittelt Absolventinnen und Absolventen insbesondere verwaltungs-, rechts-, sozial-, wirtschafts- oder politikwissenschaftlicher Studiengänge zusätzliche wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikationen in einem praxisrelevanten Spezialgebiet.

(2) Kern des Studienzieles, Curriculums und der Kultur des Lernens und Lehrens sind Public Service Values (zentrale Werte und Überzeugungen, die von allen Lehrenden, Studierenden und Organisierenden des Studienganges geteilt werden): Dabei handelt es sich in erster Linie um eine ausgeprägte Gemeinwohlorientierung, Verantwortungsbewusstsein und das Bemühen um Transparenz von Entscheidungen sowie die Verpflichtung zu demokratischen Werten und einer solidarischen Gesellschaft.

Professionalität einer Absolventin oder eines Absolventen des Studiengangs drückt sich aus in

- a) fachlicher Kompetenz im engeren Sinne des Studiengangzieles:
 - die Fähigkeit, den europäischen Einigungsprozess und die Bedeutung ausgewählter Politikfelder sowie die aktuellen Herausforderungen der EU zu beurteilen,
 - die Fähigkeit, die Interaktion der Organe und deren Aufgaben und Kompetenzen im politischen System der EU zu erläutern, die Auswirkungen des EU-Rechts auf das Handeln von Staat und Verwaltung auf der nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungsebene zu analysieren und Klagen gegen EU-Rechtsakte methodisch einwandfrei zu lösen,
 - die Fähigkeit, die Politikverflechtung im Mehrebenensystem der EU zu erklären und die Rolle und Bedeutung organisierter Interessen auf EU-Ebene zu verstehen und zu hinterfragen,
 - die Fähigkeit, die politischen und administrativen Systeme von EU-Mitgliedstaaten zu vergleichen,
 - die Fähigkeit, die Anwendbarkeit von Managementmethoden auf die öffentliche Verwaltung kritisch zu beurteilen,
- b) kognitiver Kompetenz im weiteren Sinne, also die Fähigkeit, logisch, abstrakt und konzeptionell zu denken, Wissensgebiete zu vernetzen und in weiteren Zusammenhängen zu denken,
- c) methodischer Kompetenz wie effizientem Management, objektiven Analyse- und Entscheidungspraktiken, Methoden der wissenschaftlichen Forschung,
- d) sozialer Kompetenz im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen und Bürgerinnen und Bürgern: Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit insbesondere in interkulturellen oder sozial diversen Zusammenhängen; Team-, Durchsetzungsfähigkeit und Leadership-Skills; Fähigkeit zur Bewältigung von Unsicherheit und Flexibilität bei der Entwicklung von Strategien; Fähigkeit zur Überzeugung, Motivation und Begeisterung von Mitarbeitenden; Konfliktfähigkeit.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang ist als Fernstudiengang konzipiert. Das Studium erfolgt in Form des Blended Learning. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Es können 120 oder 90 ECTS-Leistungspunkte erlangt werden.
- (2) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.
- (3) Die Unterrichtssprache ist Deutsch und Englisch. Einzelne Module, Veranstaltungen oder Selbstlernmaterialien können ganz oder teilweise in englischer Sprache angeboten werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.
- (4) Das Fernstudium kann in Vollzeit mit 120 ECTS-Leistungspunkten oder berufsbegleitend mit 90 ECTS-Leistungspunkten absolviert werden. Zum Studium kann auch die Durchführung von Studienfahrten und Sonderveranstaltungen gehören; die Teilnahme daran ist in der Regel fakultativ. Näheres bestimmt der Prüfungsausschuss.
- (5) Für einzelne Module oder bestimmte Lehrveranstaltungen kann durch die Studiengangsleitung auf Vorschlag der Modulbeauftragten eine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Die Anwesenheitspflicht und ihr Umfang sind den Studierenden in geeigneter Weise spätestens zu Semesterbeginn mitzuteilen. Haben Studierende in Modulen mit Anwesenheitspflicht nicht im verlangten Umfang am Unterricht teilgenommen, so kann eine Studien- oder Prüfungsleistung im entsprechenden Modul nicht abgelegt werden. §§ 20 und 21 RStud/PrüfO bleiben unberührt. In diesen Fällen können Studierende eine Ersatzleistung für die fehlende Teilnahme an der versäumten Lehrveranstaltung erbringen, deren Art und Umfang sowie die Kriterien der

erfolgreichen Erbringung durch die Lehrenden festgelegt werden. Die Ersatzleistung dient dazu, das Erreichen der Lernziele der versäumten Lehrveranstaltungsstunden zu gewährleisten. Als Ersatzleistungen kommen insbesondere textliche Ausarbeitungen zur Aufarbeitung der versäumten Lehrveranstaltungsstunden oder mündliche Prüfungen zum Lehrveranstaltungsinhalt in Frage. Wird die Ersatzleistung mit Erfolg erbracht, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan; Modulbeauftragte

- (1) Die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen A und B) sind verbindliche Bestandteile dieser Ordnung.
- (2) Die Studierenden wählen innerhalb des zweiten Fachsemesters für das dritte Fachsemester eine Spezialisierung im Wahlpflichtbereich aus. Jede Spezialisierung umfasst je drei zusammengehörige Wahlpflichtmodule. Über die Inhalte von Wahlpflichtmodulen, deren Inhalte nicht festgelegt sind, beschließt gemäß § 6 Abs. 7 RStud/PrüfO der Institutsrat.
- (3) Der Institutsrat bestimmt für jedes Modul eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Die oder der Modulbeauftragte ist Ansprechperson für den Institutsrat, die Verwaltung der BPS sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.
- (4) Die oder der Modulbeauftragte soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
 - Koordination des Studienangebotes;
 - Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfung;
 - Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
 - Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Mit der Belegung der einzelnen Module im Online-Verfahren gelten die Studierenden zu den jeweiligen studienbegleitenden Prüfungen des Moduls als angemeldet. Die Studierenden sind verpflichtet, an den vorgeschriebenen Prüfungen der von ihnen belegten Module teilzunehmen. Die Studierenden können bis vier Wochen, bei Gruppenprüfungen bis sechs Wochen vor dem Prüfungstermin oder dem Ende der Abgabefrist von der Prüfung zurücktreten. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der Prüfung setzt das Erfüllen der Anwesenheitspflicht gemäß § 4 Abs. 5 sowie das Bestehen der im Modul vorgesehenen Studienleistungen gemäß § 9 und § 11 RStud/PrüfO voraus.
- (2) In Ergänzung zu § 10 Abs. 2 RStud/PrüfO werden einzelne modulspezifische Regelungen zur Ausgestaltung der Prüfungsformen in den Modulbeschreibungen getroffen. Modulübergreifend wird Folgendes festgelegt:
 - a) Hausarbeit (H)

Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll zehn Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit für ein Modul in dem fünf ECTS-Leistungspunkte erlangt werden, soll 4.000 bis 4.500 Wörter (reiner Text) betragen. Für ein Modul in dem acht ECTS-Leistungspunkte erlangt werden, soll der Umfang 5.500 bis 6.000 Wörter (reiner Text) betragen. Diese Vorgaben umfassen nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen. Hausarbeiten können in Teilhausarbeiten unterteilt werden, die insgesamt den genannten Umfang nicht überschreiten sollen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 RStud/PrüfO. Hausarbeiten sind in digitaler Form abzugeben. Einzelheiten bestimmt die prüfende Person.

b) Klausur (K)

Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel zwei Zeitstunden. Die Bearbeitungszeit ist verbindlich in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Klausuren können in Klausurteile, die insgesamt den genannten Umfang erreichen, geteilt werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 RStud/PrüfO.

c) Mündliche Prüfung (M)

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. In der Regel werden mündliche Prüfungen von allen Lehrenden im Modul abgenommen, wobei sämtliche Themenbereiche abgeprüft werden oder eine fachkundige Beisitzerin oder ein fachkundiger Beisitzer ist anwesend und nimmt an der Bewertung der Prüfungsleistung beratend teil.

(3) Prüfungsleistungen können auf Anforderung oder mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenleistungen erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten.

(4) Erfüllt eine Studentin oder ein Student die Prüfungsverpflichtung nicht, indem sie oder er die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt oder ohne triftigen Grund zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit 5,0 oder „ohne Erfolg“ bewertet. Das gilt nicht, wenn die Studentin oder der Student unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 5 einen triftigen Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt glaubhaft macht. Erscheint die Studentin oder der Student verspätet zu einer Prüfung, so wird die versäumte Zeit nicht nachgeholt.

(5) Ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt liegt vor, wenn die Nichtteilnahme an der Prüfung oder der Rücktritt von der Prüfung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten war. Das ist insbesondere der Fall, wenn Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Geburt eines Kindes, Mutterschutzfristen und die Erkrankung eines Kindes, das die Studentin oder der Student pflegt und erzieht, oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder die akute Erkrankung oder der nachweisbare Ausfall einer Pflegekraft für eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes sind gleichfalls triftige Gründe für das Versäumnis. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfungsamt innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin für die Prüfung oder für die Erbringung der Leistung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; später angezeigte oder glaubhaft gemachte Gründe werden nur berücksichtigt, wenn Anzeige und Glaubhaftmachung unverzüglich erfolgen und ein triftiger Grund für die Überschreitung der Frist glaubhaft gemacht wird. Eigene Prüfungsunfähigkeit oder Erkrankung eines Kindes sind durch ärztliches Attest glaubhaft zu machen. In begründeten Ausnahmefällen der eigenen Prüfungsunfähigkeit, insbesondere im Wiederholungsfalle, kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Ist ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt fristgerecht glaubhaft gemacht worden, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet.

(6) Studienbegleitende Prüfungen, die mit 5,0 oder „ohne Erfolg“ bewertet wurden, sollen in der Regel unverzüglich nach Feststellung des Misserfolgs und bei derselben Prüferin oder demselben Prüfer wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung entspricht der ursprünglichen Prüfung.

(7) Studienbegleitende Prüfungen gemäß § 10 RStud/PrüfO können grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Sie können nur insgesamt wiederholt werden. § 6 Abs. 5 RStud/PrüfO findet Anwendung. Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(8) Für ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul darf gemäß § 23 Abs. 3 RStud/PrüfO auf Antrag der Studierenden einmalig ein fachlich geeignetes Ersatzmodul eingebracht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Studierende können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer endgültig nicht bestandenen Prüfung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss einen Antrag auf ausnahmsweise Gewährung eines zusätzlichen Prüfungsversuches stellen (Härtefallregelung).

§ 7 Masterprüfung

(1) Es gelten §§ 28, 29 und 30 RStud/PrüfO. Ergänzend zu § 28 Abs. 3 RStud/PrüfO muss der Antrag auf Zulassung auch die Angabe einer Zweitprüferin oder eines Zweitprüfers umfassen, die oder der sich zur Betreuung bereit erklärt hat.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist dem Prüfungsamt in Textform spätestens einen Monat nach dem Beginn des Bearbeitungszeitraumes mitzuteilen.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von etwa 17.000 bis 24.000 Wörtern (reiner Text). Diese Vorgaben umfassen nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag aus dringenden, von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertretenden Gründen gestattet werden. Die Bearbeitungszeit gilt als eingehalten, wenn ein digitales Exemplar der Masterarbeit fristgemäß auf dem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Einreichungsweg eingegangen ist. Die Masterarbeit ist in der Lehrsprache abzufassen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Personen, die keine Lehre ausüben, können gemäß § 28 Abs. 5 RStud/PrüfO zu Prüfenden in der Masterprüfung bestellt werden, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen.

(6) Eine Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden, sofern die Prüfenden damit einverstanden sind. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten. Der Umfang der Gruppenarbeit muss deutlich über dem für eine allein bearbeitete Masterarbeit liegen.

(7) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von beiden Gutachtenden gemäß § 22 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.

(8) Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt in der Regel 45 Minuten. Bestandteil der mündlichen Masterprüfung ist ein ca. 15-minütiger Vortrag der oder des Studierenden, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Masterarbeit präsentiert. Es schließt sich ein Fachgespräch bzw. eine Fachdiskussion mit der Prüfungskommission an.

(9) Bei einer Masterarbeit in Gruppenarbeit nach Abs. 6 wird die mündliche Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.

(10) Das Ergebnis der mündlichen Masterprüfung wird von den Prüfenden in nicht öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 22 RStud/PrüfO festgestellt.

§ 8 Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote

- (1) Es gilt § 31 RStud/PrüfO.
- (2) Die Gewichtung der Teilnoten gemäß § 31 Abs. 2 RStud/PrüfO wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|--|-----|
| a) Gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten: | 0,7 |
| b) Note der Masterarbeit: | 0,2 |
| c) Note der mündlichen Masterprüfung: | 0,1 |
- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 9 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Arts (M.A.)“

verliehen.

§ 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertungen ihrer oder seiner schriftlichen Masterarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Masterprüfung einzusehen.

§ 11 Zertifikate für Gast- und Nebenhörende

- (1) Einzelne Module aus diesem Studienprogramm können als offene Weiterbildungsmodule, ausgewählte fachlich zusammenhängende Module können als Zertifikatsprogramm durch Gasthörende und Nebenhörende belegt werden. Das jeweils aktuelle Zertifikatsangebot wird auf der Webseite der Berlin Professional School veröffentlicht. Über die Zulassung entscheidet nach Maßgabe freier Kapazitäten die Studiengangsleitung.
- (2) Gast- und Nebenhörende, die einzelne Module als offene Weiterbildungsmodule absolvieren, ohne die vorgesehene studienbegleitende Modulprüfung abzulegen, erhalten eine Teilnahmebescheinigung.
- (3) Gast- und Nebenhörende, die einzelne Module als offene Weiterbildungsmodule absolvieren und die vorgesehene studienbegleitende Modulprüfung erfolgreich ablegen, erhalten ein Modulzertifikat mit Note und Nachweis der ECTS-Leistungspunkte. Die Modulprüfung wird nach Maßgabe dieser Ordnung und der RStud/PrüfO abgelegt.
- (4) Gast- und Nebenhörende, die ein Zertifikatsprogramm im Umfang von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten absolvieren und die in den Modulen vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen

erfolgreich ablegen, erhalten ein Certificate of Advanced Studies (CAS). Das CAS weist die absolvierten Module mit ECTS-Leistungspunkten und ggf. Noten aus sowie ein Gesamtprädikat und die insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte. Das Gesamtprädikat errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Leistungspunkte gewichteten Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten analog zu § 31 Abs. 3 RStud/PrüfO. Bei der Summe wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Gast- und Nebenhörende, die ein Zertifikatsprogramm im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten absolvieren und die in den Modulen vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgreich ablegen, erhalten ein Diploma of Advanced Studies (DAS). Dieses weist die absolvierten Module ECTS-Leistungspunkten und ggf. Noten aus sowie ein Gesamtprädikat und die insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte. Das Gesamtprädikat errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Leistungspunkte gewichteten Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten analog zu § 31 Abs. 3 RStud/PrüfO. Bei der Summe wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Studierende im Masterstudiengang können auf Antrag ein CAS oder DAS erhalten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

§ 12 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs European Public Management des Instituts für Weiterbildung Berlin / Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 02.04.2019“ (MB 19/2019) außer Kraft.

Anlage

Studien- und Prüfungspläne des Masterstudiengangs European Public Management

| Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs European Public Management (Vollzeit 120 ECTS-LP) | | | | | | 1. Sem. | | 2. Sem. | | 3. Sem. | | 4. Sem. | |
|--|--|-----------------|------------------------------|-----------------------------------|---------------------------|--------------------|-----------|--------------------|-----------|--------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Modul-Nr. | | Unterrichtsform | Prüfungsform* | Undifferenziert bewertete Prüfung | Pflicht-/Wahlpflichtmodul | Unterrichtsstunden | ECTS-LP | Unterrichtsstunden | ECTS-LP | Unterrichtsstunden | ECTS-LP | Unterrichtsstunden | ECTS-LP |
| 1 | Historische Entwicklung, Grundlagen und institutionelle Struktur der EU | SU/O | H | | P | 15 | 8 | | | | | | |
| 2 | Rechtssystem der EU | SU/O | K oder H oder M | | P | 15 | 5 | | | | | | |
| 3 | Ökologische und soziale Nachhaltigkeit in der EU | SU/O | H | | P | 15 | 5 | | | | | | |
| 4 | Politikverflechtung, Verwaltungsverflechtung und Interessenvertretung im EU-Mehrebenensystem | SU/O | H | UB | P | 15 | 5 | | | | | | |
| 5 | Regierungs- und Verwaltungssysteme der EU im Vergleich | SU/O | H | | P | | | 15 | 5 | | | | |
| 6 | Verwaltungsmanagement | SU/O | K oder H oder M | | P | | | 15 | 5 | | | | |
| 7 | Führung, Führungskommunikation und Wandel in der Verwaltung | SU/O | LT | UB | P | | | 15 | 5 | | | | |
| 8 | Verwaltungs- und Forschungsrelevante Schlüsselkompetenzen | SU/O | H | UB | P | | | 15 | 8 | | | | |
| Spezialisierung** A: Recht und Politik B: Verwaltung und Management | | | | | | | | | | | | | |
| 9 | Wahlpflichtmodul | SI/O | H | | WP | | | | | 15 | 8 | | |
| 10 | Wahlpflichtmodul | SI/O | H oder B oder PF | | WP | | | | | 15 | 8 | | |
| 11 | Wahlpflichtmodul | SI/O | M | | WP | | | | | 15 | 8 | | |
| 12 | Professional Experience/Praxistransfer | SU/O | PF | UB | P | 1 | 7 | 1 | 7 | 1 | 6 | 1 | 10 |
| Masterprüfung | | | | | | | | | | | | | |
| 13 | Masterarbeit mit Begleitseminar | SU/O | | | P | | | | | | | 25 | 15 |
| | Mündliche Masterprüfung | | | | P | | | | | | | | 5 |
| | Summe Unterrichtsstunden | 194 | | | | 61 | | 61 | | 46 | | 26 | |
| | Summe ECTS-Leistungspunkte | 120 | | | | | 30 | | 30 | | 30 | | 30 |

* Sofern im Modul zusätzlich Studienleistungen gefordert werden, wird dies in der Modulbeschreibung angegeben.

** Es ist eine Spezialisierung mit je drei zugehörigen Wahlpflichtmodulen zu wählen.

| Abkürzungen | | | |
|----------------------|---------|---|----|
| ECTS-Leistungspunkte | ECTS-LP | Portfolio | PF |
| Hausarbeit | H | Projektbericht | B |
| Klausur | K | Seminaristischer Intensivunterricht (ca. 15 - 20 Studierende) | SI |
| Leistungstest | LT | Seminaristischer Unterricht (ca. 25 bis 35 Studierende) | SU |
| Mündliche Prüfung | M | Undifferenziert bewertete Prüfung | UB |
| Online-Lehre | O | Wahlpflichtmodul | WP |
| Pflichtmodul | P | | |

| Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs European Public Management (berufsbegleitend 90 ECTS-LP) | | | | | | 1. Sem. | | 2. Sem. | | 3. Sem. | | 4. Sem. | |
|---|--|-----------------|------------------------------|-----------------------------------|---------------------------|--------------------|-----------|--------------------|-----------|--------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Modul-Nr. | | Unterrichtsform | Prüfungsform* | Undifferenziert bewertete Prüfung | Pflicht-/Wahlpflichtmodul | Unterrichtsstunden | ECTS-LP | Unterrichtsstunden | ECTS-LP | Unterrichtsstunden | ECTS-LP | Unterrichtsstunden | ECTS-LP |
| | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Historische Entwicklung, Grundlagen und institutionelle Struktur der EU | SU/O | H | | P | 15 | 8 | | | | | | |
| 2 | Rechtssystem der EU | SU/O | K oder H oder M | | P | 15 | 5 | | | | | | |
| 3 | Ökologische und soziale Nachhaltigkeit in der EU | SU/O | H | | P | 15 | 5 | | | | | | |
| 4 | Politikverflechtung, Verwaltungsverflechtung und Interessenvertretung im EU-Mehrebenensystem | SU/O | H | UB | P | 15 | 5 | | | | | | |
| 5 | Regierungs- und Verwaltungssysteme der EU im Vergleich | SU/O | H | | P | | | 15 | 5 | | | | |
| 6 | Verwaltungsmanagement | SU/O | K oder H oder M | | P | | | 15 | 5 | | | | |
| 7 | Führung, Führungskommunikation und Wandel in der Verwaltung | SU/O | LT | UB | P | | | 15 | 5 | | | | |
| 8 | Verwaltungs- und Forschungsrelevante Schlüsselkompetenzen | SU/O | H | UB | P | | | 15 | 8 | | | | |
| Spezialisierung** A: Recht und Politik B: Verwaltung und Management | | | | | | | | | | | | | |
| 9 | Wahlpflichtmodul | SI/O | H | | WP | | | | | 15 | 8 | | |
| 10 | Wahlpflichtmodul | SI/O | H oder B oder PF | | WP | | | | | 15 | 8 | | |
| 11 | Wahlpflichtmodul | SI/O | M | | WP | | | | | 15 | 8 | | |
| 12 | Masterprüfung | | | | | | | | | | | | |
| | Masterarbeit mit Begleitseminar | SU/O | | | P | | | | | | | 25 | 15 |
| | Mündliche Masterprüfung | | | | P | | | | | | | | 5 |
| Summe Unterrichtsstunden | | 190 | | | | 60 | | 60 | | 45 | | 25 | |
| Summe ECTS-Leistungspunkte | | 90 | | | | | 23 | | 23 | | 24 | | 20 |

* Sofern im Modul zusätzlich Studienleistungen gefordert werden, wird dies in der Modulbeschreibung angegeben.

** Es ist eine Spezialisierung mit je drei zugehörigen Wahlpflichtmodulen zu wählen.

Abkürzungen

| | | | |
|----------------------|---------|---|----|
| ECTS-Leistungspunkte | ECTS-LP | Portfolio | PF |
| Hausarbeit | H | Projektbericht | B |
| Klausur | K | Seminaristischer Intensivunterricht (ca. 15 - 20 Studierende) | SI |
| Leistungstest | LT | Seminaristischer Unterricht (ca. 25 bis 35 Studierende) | SU |
| Mündliche Prüfung | M | Undifferenziert bewertete Prüfung | UB |
| Online-Lehre | O | Wahlpflichtmodul | WP |
| Pflichtmodul | P | | |